

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „RAUM“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“ .
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wackernheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Verein setzt sich das Ziel, den Austausch zwischen unterschiedlichen Menschen und Künsten in den Mittelpunkt zu stellen und die Vernetzung zwischen ihnen zu stärken. Damit soll der Verein einer Vielfalt an kulturellen Themen Raum geben. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen mit Ausstellungen, Workshops, Konzerten, Theateraufführungen, Lesungen und Filmpräsentationen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen möchte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Mit Aufnahme erkennt der/die Bewerber:in die Satzung an und erklärt sich bereit, Aufgaben im Verein zu übernehmen. Größere Aufgabenbereiche werden von Arbeitsgruppen betreut.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt jederzeit mündlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
2. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung amtsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gestaltet sich nach einem solidarischen Prinzip. Die Spanne zwischen Mindest- und Höchstbeitrag und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder sind verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeiträge in vereinbarter Höhe und Fälligkeit zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, Wahl und Entlastung der Kassenprüfer:innen, Festsetzung von Beiträgen und der Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben.
2. Jedes Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail Adresse oder Postanschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Konsens. Ist dies nicht möglich, wird durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine:r der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Person, die die Versammlung leitet und von dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Personen, einschließlich Kassenwart:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Konsens. Mehrheitsentscheidungen sollen nur in Ausnahmefällen herbeigeführt werden.
2. Alle Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich. Mitglieder haben auf den Vorstandssitzungen ein Mitspracherecht.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie führen die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes.
4. Die Vorstandsmitglieder können das Amt vorzeitig unter Angabe von Gründen niederlegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl ergänzt, die vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder des Vereins vorgenommen wird. Die Mitglieder sind von einer solchen Ergänzungswahl binnen eines Monats zu benachrichtigen.

5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, durchzuführen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein:e Kassenprüfer:in aus ihrer Mitte. Diese:r darf zugleich Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützigen Zwecks.

Katja Huss:



Daniel Huss:



Amelie Neb:



Jakob Engelhard:



Michael Huss:



Terry Kraatz:



Nicole Huss-Lauer:



Wackernheim den 06.03.2023